



Brüssel, den 17. Juni 2016
(OR. en)

9788/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0066 (NLE)**

**FREMP 99
JAI 517
COHOM 57
ELARG 69
COWEB 51**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Serbien als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. März 2016 einen Vorschlag für den obengenannten Beschluss des Rates unterbreitet.
2. Dieser Vorschlag wurde der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" am 8. März 2016 vorgelegt.
3. Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2016 Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates erzielt. Die britische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

4. Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" wurde am 2. Juni 2016 zu dem Ersuchen der Kommission konsultiert, Schreibfehler in den von der Kommission angeführten Zahlen im Anhang betreffend den finanziellen Beitrag zu berichtigen, und ist übereingekommen, dass die Fehler im Anhang des Dokuments 6317/16 ADD 1 (Seite 6) wie folgt korrigiert werden könnten:

	Falsche Zahlen:	Richtige Zahlen:
Jahr 1:	183 000 EUR	180 000 EUR
Jahr 2:	186 000 EUR	183 000 EUR
Jahr 3:	189 000 EUR	186 000 EUR

5. Der AStV wird daher ersucht,
- das Einvernehmen über den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9876/16) unter Berücksichtigung der geänderten Zahlen für den finanziellen Beitrag (siehe Nummer 4) zu bestätigen;
 - den Parlamentsvorbehalt der britischen Delegation zur Kenntnis zu nehmen;
 - zu vereinbaren, dass der Vorschlag dem Rat zur Annahme übermittelt werden kann, sobald der Vorbehalt aufgehoben ist.
